

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. März 1979

zur Befreiung des Königreichs Dänemark von der Verpflichtung, die Richtlinie 70/458/EWG des Rates über den Verkehr mit Gemüsesaatgut hinsichtlich einiger Arten anzuwenden

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(79/355/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/692/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 42 Buchstaben a) und b),

auf Antrag des Königreichs Dänemark,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Dänemark ist Saatgut von Brokkoli, Blattchicoree, Wassermelone und Fenchel ohne Bedeutung, obgleich es dort in geringen Mengen erzeugt oder zumindest in den Verkehr gebracht wird. Die Richtlinie läßt für diese Arten die Befreiung zu, ohne besondere Anforderungen zu stellen.

Außerdem wird in Dänemark Feldsalat üblicherweise nicht angebaut; ebensowenig wird dort Saatgut dieser Art vermehrt oder in den Verkehr gebracht.

Solange diese Sachlage fortbesteht, erscheint es angebracht, die Befreiung Dänemarks von der Anwendung der Richtlinie auch auf diese Art zu erstrecken.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Dänemark wird von der Verpflichtung befreit, die Richtlinie 70/458/EWG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut, ausgenommen deren Artikel 16 Absatz 1 und 30 Absatz 1, auf folgende Arten anzuwenden :

- a) *Brassica oleracea* L. convar. *botrytis* (L.) Alef. var. *italica* Plenck. — Brokkoli,
- b) *Cichorium intybus* L. var. *foliosum* Bisch. — Blattchicoree,
- c) *Citrullus vulgaris* L. — Wassermelone,
- d) *Foeniculum vulgare* P. Mill. — Fenchel,
- e) *Valerianella locusta* (L.) Betcke (v. *olitoria* Polt.) — Feldsalat.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 20. März 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 13.